

O R T S R E C H T  
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**Satzung**  
**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von**  
**Kindern in Kindertageseinrichtungen**  
**der Stadt Neustadt in Sachsen**  
**(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 23.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 Sächs.KitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen betreut werden, gilt § 6 Abs. 1 – 8 der Satzung.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes mit Hauptwohnsitz in der Stadt Neustadt in Sachsen in einer Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel 2 Monate vor Aufnahmetag durch schriftlichen Antrag an die Leiterin der Kindertageseinrichtung durch den Personensorgeberechtigten.  
In begründeten Ausnahmefällen kann der Aufnahmeantrag kurzfristiger erfolgen. Der Antrag für die Aufnahme in den Hort soll in der Regel bis zum 30.05. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden.
- (2) Personensorgeberechtigte können zwischen verschiedenen Kindertageseinrichtungen wählen. Auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.  
Kinder unter drei Jahren werden vorrangig in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, wenn die Personensorgeberechtigten des Kindes einen Arbeitsplatz oder eine Ausbildung nachweisen.  
Kinder aus Fremdgemeinden können aufgenommen werden.
- (3) In Kindereinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Neustadt für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.  
Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.

## **§ 3 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt erhebt die Stadt Neustadt in Sachsen Elternbeiträge.

...

- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Beiträge gemäß § 6 Abs. 7 – 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Der Verpflegungskostensatz für die Essenversorgung in den Kindertageseinrichtungen ist in den Elternbeiträgen nicht enthalten und gesondert zu entrichten.
- (5) Bei Abwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung (z.B. Urlaub, Krankheit Kur) wird keine Reduzierung bzw. Erlass des Elternbeitrages gewährt, da dieser Platz während der Fehlzeiten des Kindes freigehalten wird.  
In Ausnahmesituationen, insbesondere Notsituationen, bei länger als sechs Wochen währenden entschuldigten Fehlzeiten, kann auf Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten der Träger in eigener Zuständigkeit davon abweichen.
- (6) Einzelne Kindertageseinrichtungen können vorübergehend, teilweise oder ganz aus folgenden Gründen geschlossen werden:
  - ◆ vor oder nach Feiertagen sowie zum Jahreswechsel, wobei bei Bedarf die Betreuung durch eine Einrichtung abgesichert wird;
  - ◆ Infektionskrankheiten oder Anordnung des Gesundheitsamtes
  - ◆ geringe Auslastung der Kindereinrichtung
  - ◆ pädagogische Weiterbildung im Rahmen des Sächsischen Bildungsplanes

Die Entscheidung über die Schließung der Kindertageseinrichtung trifft die Stadt Neustadt in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.  
Den Personensorgeberechtigten ist dies unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Abgabeschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Beiträge sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder die Kindereinrichtungen der Stadt Neustadt besuchen.  
Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Meldepflicht der Abgabeschuldner**

Die Abgabeschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe oder die Zahlungsweise der zu zahlenden Elternbeiträge und weiteren Beiträge Einfluss hat (An- und Abmeldung von Geschwisterkindern in Kindertageseinrichtungen, Änderung des Familienstandes der Personensorgeberechtigten usw.) sowie Änderungen der Bankverbindung, des Namens oder der Anschrift unverzüglich schriftlich der Stadtverwaltung Neustadt, Schulverwaltung oder der Kindertageseinrichtung anzuzeigen oder zur Niederschrift zu erklären.

## **§ 6 Höhe der Elternbeiträge**

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen.

(2) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten im Rahmen der zulässigen Spannen nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt.

(3) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für

a) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (reine Krippengruppe) bzw. 2 Jahre und 9 Monate in Mischgruppen  
ungekürzter Elternbeitrag für 9 h  
Krippenbetreuung 155,00 €

b) Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten in Mischgruppen bzw. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt  
ungekürzter Elternbeitrag für 9 h  
Kindergartenbetreuung 87,00 €

Bei einer kürzeren als der genannten Betreuungsdauer wird der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt.

c) Kinder ab dem Schuleintritt – 4. Klasse  
im Hort bis 6 h 52,00 €  
im Hort bis 5 h 43,30 €

Die Übernahme des Elternbeitrages durch die Abt. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge, Landratsamt erfolgt gemäß §§ 22,24 i. V. mit §§ 90 ff Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfegesetz nach Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten.

(4) Werden mehrere Kinder einer Familie oder von einem alleinerziehenden Elternteil in Kindertageseinrichtungen entsprechend SächsKitaG betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Dabei zählt das jeweils älteste Kind einer Familie als das 1. Kind. Die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzten Absenkungsbeiträge für zweite und weitere Kinder in einer Familie (Geschwisterermäßigung) und für Kinder von Alleinerziehenden kommen zur Anwendung.

(5) Für das 2. Kind in Kindertageseinrichtungen übernimmt die Stadt Neustadt einen zusätzlichen Geschwisterermäßigungsanteil von 20 v.H. bei Familien und 25 v. H. bei Alleinerziehenden der Beiträge gemäß § 6 Punkt 3 dieser Satzung. Diese Regelung findet für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Neustadt keine Anwendung.

- (6) Bei Aufnahme eines Kindes im Krippen- bzw. Kindergartenbereich wird eine beitragsfreie Eingewöhnungszeit in Anwesenheit des Personensorgeberechtigten von max. zwei Wochen in der Regel mit einer täglichen Betreuungszeit von zwei Stunden gewährt.
- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden weitere Beiträge nach folgenden Maßgaben erhoben:
- a. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde einen Beitrag von **1,55 €**
  - b. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde einen Beitrag **1,10 €**
  - c. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde einen Beitrag von **1,15 €**
- (8) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen. Die gewünschte Betreuungsdauer ist mit der Leiterin der Einrichtung abzustimmen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Gastkind-Betreuung. Die Leiterin entscheidet in Abhängigkeit von der aktuellen personellen und organisatorischen Situation der Kindertageseinrichtung über die Aufnahme von Gastkindern. Ist die Kindertageseinrichtung entsprechend der Betriebserlaubnis des Sächsischen Landesjugendamtes festgesetzten Kapazität voll belegt, dürfen keine Gastkinder betreut werden.

Für den Betreuungsaufwand wird je nach Betreuungsdauer und Alter des Kindes ein Gastkindbeitrag erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. für Krippenkinder im Alter von 1 - 3 Jahre        | 14,00 €/Tag |
| 2. für Kindergartenkinder im Alter von 3 - 6 Jahre   | 11,00 €/Tag |
| 3. für die Betreuung als Hortkind in den Schulferien | 7,00 €/Tag  |
| 4. für die Betreuung als Hortkind                    | 1,15 €/h    |

## **§ 7**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge**

- (1) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt auf der Grundlage des Betreuungsvertrages gemäß dieser Satzung.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen ist jeweils am 10.Tag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Beiträge werden am 10. Tag des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig.

## **§ 8 Kündigung des Kindergartenplatzes, Änderungen**

- (1) Die Kündigung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung ist nur zum Monatsende möglich und hat einen Monat vorher schriftlich bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu erfolgen. Über Ausnahmen, die eine kurzfristige Änderung erfordern, wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Neustadt entschieden.
- (2) Das Gleiche gilt für die Änderung der Betreuungszeit und beim Wechsel in eine andere Kindertageseinrichtung.
- (3) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit kündigen, wenn:
  - ◆ das Kind spezielle Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann;
  - ◆ die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend dieser Satzung nicht oder nicht vollständig nachkommen.  
Eine erneute Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Neustadt kann erst erfolgen, wenn kein Zahlungsrückstand für ein zurückliegendes Benutzungsverhältnis einer Kindertageseinrichtung der Stadt Neustadt mehr besteht.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohwald vom 14.12.2004 einschließlich der 1. Änderung vom 22.11.2005, der 2. Änderung vom 20.06.2006 sowie der Neufassung des Elternbeitragsverzeichnisses vom 17.07.2007 und die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Hohwald vom 14.12.2004 einschließlich der 1. Änderung vom 17.07.2007 außer Kraft.

Des Weiteren treten folgende Beschlüsse der Stadt Neustadt außer Kraft:

- SR 03-373 vom 26.11.2003 – Neufestsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
- SR 06-166 vom 26.07.2006 - Neufestsetzung des Elternbeitrages für den Krippenbereich
- SR 06-149 vom 29.03.2006 - Übernahme der Mehrbelastung der Eltern von Geschwisterkindern infolge der Reduzierung der Absenkung der Elternbeiträge durch das LRA

Neustadt in Sachsen, 23. September 2008

Elsner  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**1. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in  
Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen  
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 24.02.2010 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen vom 23.09.2008 beschlossen:

**Artikel 1 – Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen vom 23.09.2008 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Werden mehrere Kinder einer Familie oder von einem alleinerziehenden Elternteil in Kindertageseinrichtungen entsprechend SächsKitaG betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Dabei zählt das jeweils älteste Kind einer Familie als das 1. Kind. Es gelten für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Neustadt folgende Mindestabsenkungsbeträge:

	Alleinerziehende	Familien
1. Kind	10 %	-
2. Kind	50 %	40 %
3. Kind	90 %	80 %
4. Kind u. weitere	100 %	100 %

Diese Kosten der Mindestermäßigung trägt die Stadt Neustadt soweit sie nicht durch die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzten Absenkungsbeträge gedeckt sind.

2. Der § 6 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

Für Kinder mit Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Neustadt kommen die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzten Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen zur Anwendung.

**Artikel 2 – In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Neustadt, den 24. Februar 2010

Elsner  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 22.09.2010 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen vom 23.09.2008 beschlossen:

### **Artikel 1 - Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen vom 23.09.2008 sowie die 1. Änderung dieser Satzung vom 24.02.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Werden mehrere Kinder einer Familie oder von einem alleinerziehenden Elternteil in Kindertageseinrichtungen entsprechend SächsKitaG betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag. Dabei zählt das jeweils älteste Kind einer Familie als das 1. Kind.

Die vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzten Absenkebeiträge für zweite und weitere Kinder in einer Familie und für Kinder von Alleinerziehenden kommen zur Anwendung.

2. Der § 6 Absatz 5 - wird gestrichen

### **Artikel 2 - In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt in Sachsen tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Neustadt, den 22. September 2010

Elsner  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

9. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
10. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
11. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
12. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.